



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V.
(im folgenden *KLVO* genannt).

Der KLVO ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR170080 eingetragen.

2. Der KLVO hat seinen Sitz in Varel
Der KLVO wurde am 11.11.1951 errichtet.
3. Der KLVO ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der KLVO ist Mitglied im Friesischen Klootschießerverband e.V. (FKV)
4. Das Geschäftsjahr des KLVO läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des KLVO

1. Zweck des KLVO ist die Förderung des Sports durch die Verbreitung der Heimatsportarten Klootschießen und Boßeln. Er fördert auch das Schleuderballspiel. Ebenso wird die Plattdeutsche Sprache gepflegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Heranbildung und Förderung jugendlichen Nachwuchses sowie die Aufrechterhaltung von Verbindungen zu artverwandten Verbänden und Vereinen.

2. Der KLVO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KLVO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KLVO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des KLVO sind die Oldenburger Kreisverbände im Friesischen Klootschießerverband e.V., namentlich:

I Butjadingen - II Stadland - III Ammerland - IV Waterkant
VI Jeverland - X Friesische Wehde - XII Wilhelmshaven.

Die vorgenannten Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Satzungen, die im Einklang mit der Satzung und den Aufgaben des KLVO stehen müssen.

Vereine können nur in dem Kreisverband Mitglied werden, in dessen Geltungsbereich sie ihren Sitz haben. Abweichende Erklärungen dazu bedürfen der vorangehenden Zustimmung durch den Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V.

Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen) ist ausgeschlossen. Ausgenommen dazu sind ehrenhalber verliehene Mitgliedschaften.



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im besonderen Maße um den Heimatsport im Sinne des KLVO verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Auflösung des Mitglieds
- c. durch Ausschluss aus dem KLVO
- d. mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt (a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Vorlage des relevanten Protokolls der Versammlung des austretenden Mitglieds als Beschlussnachweis mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende des KLVO.

Der Ausschluss eines Mitgliedes (c) mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis gegenüber dem KLVO. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des KLVO auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Beitrages richtet sich, soweit durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall nicht anders geregelt, nach der Mitgliederanzahl in den einzelnen Vereinen der Mitglieder des Klootschießerlandesverbandes Oldenburg e.V.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzung des KLVO zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des KLVO zu handeln
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in vorgegebener Art und Weise zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung nach Kräften mitzuwirken
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum KLVO erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich den Entscheidungen von Vorstand und Mitgliederversammlung zu unterwerfen.



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

§ 8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er vertritt den Verein und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Gliederungen des KLVO. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, maximal jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Dem zur Unterstützung und gegenseitigen Information eingerichteten erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte, die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und die Vorsitzenden der Mitgliedskreisverbände oder deren Vertreter an.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder per Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand hat das Recht, notwendige Änderungen der Ordnungen verbindlich zu beschließen. Verbandsaufgaben von größerer Bedeutung sollen vom erweiterten Vorstand bzw. vom Arbeitsausschuss bearbeitet werden. Der Vorstand bestimmt für den jeweiligen Fall, welche Aufgaben dem erweiterten Vorstand bzw. dem Arbeitsausschuss zur Beratung und zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder entsenden zur Mitgliederversammlung ihrerseits benannte Vertreter aus den Mitgliedsvereinen des jeweiligen Kreisverbandes. An der Mitgliederversammlung nehmen außerdem die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder teil. Der



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung 3 Stimmen. Das Stimmrecht der Kreisverbände ist im Verhältnis der Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen der jeweiligen Kreisverbände festgelegt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des KLVO
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung des Stimmrechtes je Kreisverband.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich zu erfolgen. Die Einladung hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu enthalten und wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied, veranlasst.

Mitgliederanträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie hat schriftlich (geheim) zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretern entscheidet der Versammlungsleiter.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitgliedskreisverbände vertreten sind.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung der Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die Satzungsänderungen, die eine Auflösung des KLVO oder die eine Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern beinhalten, können nicht beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des KLVO eine solche von vier Fünftel erforderlich. zur Änderung des Vereinszwecks ist entsprechend § 33 BGB zu verfahren.

Für Wahlen gilt Folgendes: Abwesende können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Einverständniserklärung gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den



Klootschießerlandesverband Oldenburg e. V.

beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des KLVO es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich die Prüfung der Vermögenslage, der Verträge sowie detaillierte Kassen-/buchprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 18 Ausschüsse

Der KLVO bildet einen Arbeitsausschuss „Klootschießen und Boßeln“. Dieser setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes, den Fachwarten des KLVO und je zwei Vertretern aus den Mitgliedskreisverbänden. Der 1. Vorsitzende dieses Arbeitsausschusses wird von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gewählt. Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse sind bindend.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des KLVO kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der KLVO aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des KLVO oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KLVO an den Friesischen Klootschießerband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 00.00.000 verabschiedet.

Eckweckel, 19.12.16
(Ort, Datum)


Robert Schröder
1. Vorsitzender

Olaf Löhmannsröben
Geschäftsführer